

## Zitat

Der Sprecher eines Industrieunternehmens, der neben anderen in einem Beitrag einer Tageszeitung über Ölpreise zitiert wird, verneint die Authentizität seiner Aussage. Er habe zwar einem Redaktionsbüro auf Anfrage eine telefonische Stellungnahme gegeben, wehrt sich aber dagegen, dass das Büro nach fast neun Monaten mit der ihm ohne vorherige Rücksprache zugeschriebenen Sachaussage den Anschein einer aktuellen Stellungnahme wecke. (1987)

Der Deutsche Presserat missbilligt das Verhalten des Redaktionsbüros, eine mehrere Monate alte Aussage zu verbreiten, ohne sich nochmals bei dem Zitierten zu vergewissern. Dies wäre schon deshalb notwendig gewesen, als es sich hier um eine Aussage zum Thema Ölpreise handelte, das wegen kurzfristiger Preisschwankungen einer besonderen Aktualisierungspflicht unterliegt (Verstoß gegen Ziffer 1 und 2 Kodex). (B 8/87)

**Aktenzeichen:**B 8/87

**Veröffentlicht am:** 01.01.1987

**Gegenstand (Ziffer):** Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** Missbilligung